

**2. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Oppenau über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung) vom 24.09.2018**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oppenau am 13.12.2021 folgende

2. Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oppenau über die öffentliche über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 24.09.2018 wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuersatz:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 EUR. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt die Steuer abweichend von Satz 1 im Kalenderjahr 1.200,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde nach Abs. 1 Satz 1, so erhöht sich der nach Abs. 1 Satz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 168,00 EUR. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Hierbei bleiben steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und/oder Gesundheit von Menschen und/oder Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
 3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind,

4. Hunden, die als Nachsuchehunde im Sinne von § 38 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMSG) eingesetzt werden, sofern die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes (LJV) oder eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbands (JGHV) oder die Anerkennung als Nachsuchehund durch den LJV nachgewiesen wird. Der Hundehalter muss im Besitz eines gültigen Jagdscheins und jagdberechtigt auf der Gemarkung Oppenau sein.

(2) Anträge nach Absatz 1 sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die übrigen Satzungsbestimmungen gelten unverändert weiter.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oppenau, den 13.12.2021

(gez. Gaiser)

Gaiser
Bürgermeister